



Rundfunkbeitrag statt Rundfunkgebühr¹

Im privaten Bereich ist ab 01.01.2013 für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Bei Unternehmen gelten andere Maßstäbe. Die bisherige gerätebezogene Gebührenordnung entfällt. Ab 1. Januar 2013 zahlen Unternehmen den Beitrag entsprechend der Zahl ihrer Betriebsstätten, Beschäftigten und Kraftfahrzeuge. Die tatsächliche Zahl der Empfangsgeräte ist unerheblich. Darüber hinaus gibt es für gemeinnützige Einrichtungen Begünstigungen.

Betriebsstätte

Unter einer Betriebsstätte versteht man „jede ortsfeste Raumeinheit, die nicht zu ausschließlich privaten Zwecken bestimmt ist.“ Beitragsfrei sind weitere Betriebsstätten, wenn in ihnen kein fester Arbeitsplatz eingerichtet ist, also nicht mit einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit dort gearbeitet wird.

Es ist zunächst entscheidend, über wie viele Betriebsstätten ein Unternehmen verfügt und danach, wie hoch die Anzahl der Beschäftigten pro Betriebsstätte ist.

Beschäftigte:

Zu den Beschäftigten zählen alle sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Voll- oder Teilzeit sowie Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Nicht mitzurechnen sind Inhaber von Unternehmen, Auszubildende, Studierende, Minijobber etc. Leiharbeitnehmer sind der Betriebsstätte des verleihenden Unternehmens zuzuordnen, nicht der Betriebsstätte des entleihenden Unternehmens.

¹ Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag, 2012.

Staffelung nach Anzahl der Beschäftigten:

Staffel	Beschäftigte pro Betriebsstätte	Beitragshöhe pro Monat	
1	0 bis 8	5,99	EUR
2	9 bis 19	17,98	EUR
3	20 bis 49	35,96	EUR
4	50 bis 249	89,90	EUR
5	250 bis 499	179,80	EUR
6	500 bis 999	359,60	EUR
7	1.000 bis 4.999	719,20	EUR
8	5.000 bis 9.999	1.438,40	EUR
9	10.000 bis 19.999	2.157,60	EUR
10	ab 20.000	3.236,40	EUR

Die Anmeldung und jede Änderung hat durch den Betriebsinhaber unaufgefordert zu erfolgen. Soweit Selbständige von zuhause aus arbeiten und für ihre private Wohnung bereits den Rundfunkbeitrag entrichten, muss kein zusätzlicher Beitrag für die Betriebsstätte geleistet werden. Bei Einrichtungen, die Gästezimmer vermieten, ist pro Betriebsstätte das erste Zimmer beitragsfrei. Für jedes weitere fällt ein Beitrag in Höhe von EUR 5,99 pro Monat an. Beitragsfrei sind außerdem Gästezimmer, die ausschließlich Personen zur Verfügung gestellt werden, die an Bildungsveranstaltungen von Einrichtungen teilnehmen. Bei gemeinnützigen Einrichtungen fällt maximal ein Beitrag in Höhe von EUR 17,98 pro Monat pro Betriebsstätte an.

Kraftfahrzeug

Kraftfahrzeuge, die nicht ausschließlich privat genutzt werden, sind beitragspflichtig. Pro Betriebsstätte ist ein Kraftfahrzeug frei. Für jedes weitere fällt ein Beitrag i.H.v. 5,99 EUR pro Monat an.

Dr. Thomas Dehesselles

**Ihr Ansprechpartner:**

Dr. Thomas Dehesselles
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
dehesselles@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg und München. Mit derzeit mehr als 210 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung, und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de